

ZH_OBERGERICHT UE200096 vom 22. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200096

FR: ZH_OBERGERICHT UE200096 du 22 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT UE200096 del 22 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 12. Dezember 2019 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen unbekannte Personen, mutmasslich B. _____, C. _____ und D. _____, wegen diverser Amtsdelikte (Urk. 12/1). Am 5. Februar 2020 rapportierte die Kantonspolizei zuhanden der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft erliess am 3. März 2020 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/1 = Urk. 3/5 = Urk. 12/13). Mit Eingabe vom 25. März 2020 erhob der Beschwerdeführer hiergegen Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Untersuchungsverfahren weiterzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 2).

E. 3

Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, nach der Anzeigerstattung und seiner Einvernahme habe sein Anliegen zunächst eine Überprüfungsinstanz durchlaufen, welche die beanzeigten Straftatbestände geprüft habe. Diese seien "erfolgreich vollzogen und bewilligt worden." Sodann sei die Rappor- terstattung erfolgt. Der ihm per B-Post zugestellten Nichtanhandnahmeverfügung fehle es an einem Amtsstempel und an einer "Nassunterschrift" der Unterzeichnenden, weshalb sie keine Verfügung sei. Eine Untersuchung sei nicht geführt worden bzw. die Staatsanwaltschaft habe wegen Befangenheit darauf verzichtet und ihre Untersuchungspflichten unzulässigerweise auf die verwaltungsrechtlichen Behörden abgewälzt. Er habe präzise angegeben, wer was wo in welcher Funktion gemacht bzw. aktiv gefälscht und manipuliert habe. Bei der "Empfehlung für einen Wechsel von ISS zu ISR" handle es sich um Urkundenfälschung und Gefälligkeitsunterschriften. Zudem bezeichne die Staatsanwaltschaft die von der Anzeige betroffenen Personen wahrheitswidrig als Privatpersonen statt als Beamte bzw. Amtsträger (Urk. 2).

- 4 - 4.1. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). 4.2. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich

grundsätzlich nach dem auf das Legalitätsprinzip gestütz- ten Grundsatz "in dubio pro-
duriore", wonach die Staatsanwaltschaft im Zweifel anzuklagen hat und nur bei
sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen die Sache nicht an die Hand nehmen muss.
Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine
Nichtanhandnahme darf nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Staatsanwaltschaft denn
auch nur in "eindeu- tigen" Fällen verfügt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein
sachverhalts- mässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist,
steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Im Zweifelsfall ist eine
Untersuchung zu eröffnen. Diese muss fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung
wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahr- scheinlichkeiten eines
Freispruchs und einer Verurteilung gleich erscheinen, be- sonders bei schweren Fällen
(Urteile des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2; 6B_1053/2015
vom 25. November 2016 E. 4.2.1). 4.3. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei
Fehlen eines zureichen- den Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können
als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft
werden dürfen oder sich der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht
vollständig entkräftet hat. Dies ist etwa der Fall bei einer ungläubhaften Strafan- zeige oder
wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen. Die zur Eröffnung
einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise

- 5 - auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkret sein. Blosser Gerüchte oder
Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsa- chengrundlage
haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des
Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1).

E. 5

Bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach sein Anliegen nach seiner
Einvernahme "eine Überprüfungs-Instanz durchlaufen habe, welche die beanzeigten
Straftatbestände erfolgreich vollzogen und bewilligt habe", bevor rapportiert worden sei, ist
festzuhalten, dass es nicht Sache der Polizei sondern der Staatsanwaltschaft ist, zu prüfen,
ob und gegebenenfalls welche Straftatbe- stände erfüllt sein könnten. Diese Prüfung nimmt
sie gestützt auf die Rapportie- rung durch die Polizei vor. Eine Überprüfung oder
Bewilligung der beanzeigten Straftatbestände vor der Rapportierung zuhanden der
Staatsanwaltschaft findet damit entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht statt.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits von der Polizei
darauf hingewiesen worden war, dass aus ihrer Sicht sämtliche Straftatbestände nicht er-
füllt seien, und ihm bei einer allfälligen Einstellung des Verfahrens durch die Un-
tersuchungsbehörde die Kosten auferlegt werden könnten (Urk. 12/2 S. 7).

E. 6

Der Einwand des Beschwerdeführers, der Nichtanhandnahmeverfügung feh- le es an einem
Amtsstempel und einer "Nassunterschrift" der Unterzeichnenden, weshalb sie keine
Verfügung sei, geht fehl. Die angefochtene Verfügung datiert vom 3. März 2020 und wurde
dem Beschwerdeführer gemäss seiner Darstellung am 17. März 2020 per B-Post zugestellt
(Urk. 2 S. 1). Die von ihm eingereichte Kopie der Verfügung ist mit den nötigen
Unterschriften, namentlich der Unter- schrift des zuständigen Staatsanwaltes sowie dem
Stempel und der Unterschrift des leitenden Staatsanwaltes, versehen (Urk. 3/1) und damit
ohne Weiteres gül- tig. Dass es sich beim dem Beschwerdeführer zugestellten Exemplar um

eine Kopie des Originaldokuments handelt, ändert an der Gültigkeit der Verfügung nichts.

E. 7

Der Beschwerdeführer rügt, die Staatsanwaltschaft habe wegen Befangenheit auf die Untersuchungsführung verzichtet, da sie aus Eigeninteresse andere Amtsträger vor Strafverfolgung habe schützen wollen. Inwiefern im Handeln der Staatsanwaltschaft Befangenheit liegen soll, ist nicht nachvollziehbar. Allein die

- 6 - Umstände, dass der Beschwerdeführer mit der Umschulung des Sohnes nicht einverstanden ist und die Staatsanwaltschaft mit der Nichtanhandnahme einen dem Beschwerdeführer nicht genehmen Entscheid gefällt hat, begründen selbstredend keine Befangenheit der Staatsanwaltschaft. Vielmehr hat diese in der angefochtenen Verfügung die Gründe für die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens nachvollziehbar dargelegt. Auch dieser Einwand ist somit unbegründet.

E. 8

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Staatsanwaltschaft habe ihre Untersuchungspflichten unzulässigerweise auf verwaltungsrechtliche Behörden abgewälzt. Damit bezieht er sich augenscheinlich auf den Hinweis in der angefochtenen Verfügung, wonach es ihm frei gestanden wäre, den Entscheid betreffend die Umschulung seines Sohnes auf dem verwaltungsrechtlichen Rechtsweg anzufechten. Der Beschwerdeführer verkennt, dass es weder Aufgabe der Staatsanwaltschaft noch der Beschwerdekammer ist, die Verfügung der Kreisschulpflege (Urk. 3/4 = Urk. 12/3) zu überprüfen. Vielmehr beschränkt sich die Rolle der Staatsanwaltschaft darauf, allfälligen strafrechtlich relevanten Handlungen der Beteiligten nachzugehen. Will der Beschwerdeführer gegen eine Verfügung der zuständigen Schulbehörden vorgehen, steht ihm dafür der verwaltungsrechtliche Rechtsweg zur Verfügung.

E. 9

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung die von der Anzeige betroffenen Personen als "beschuldigte Personen" und nicht als Amtsträger bezeichnet, handelt es sich doch hierbei um die übliche Bezeichnung für eine Person, gegen welche ein strafrechtlicher Vorwurf erhoben wird. Die Bezeichnung als beschuldigte Personen sagt im Übrigen noch nichts darüber aus, ob dieser ein strafrechtlich relevantes Handeln als Privatperson oder in einer allfälligen amtlichen Funktion zur Last gelegt wird.

E. 10

In seiner Anzeige erhebt der Beschwerdeführer zunächst den Vorwurf der Urkundenfälschung im Amt betreffend das mit "Empfehlung für einen Wechsel von ISS zu ISR auf Schuljahr 2019/20" betitelte und von C._____ und D._____ unterzeichnete Dokument (Urk. 3/4 = Urk. 12/4). Wie sich diesem entnehmen lässt, wird mit dieser Empfehlung der involvierten Fachpersonen zuhanden der Kreisschulpflege der Antrag gestellt, den empfohlenen Schulwechsel zu verfügen.

- 7 - Es ist weder irreführend noch zu beanstanden, dass das Dokument als Empfehlung und nicht als Antrag bezeichnet wird, zumal in der untersten Zeile als "wichtiger Hinweis" klar festgehalten wird, dass mit diesem Dokument ein Antrag an die Kreisschulpflege betreffend Umschulung gestellt wird und die Kreisschulpflege schliesslich darüber entscheiden wird. Zudem zieht allein die Empfehlung noch keinerlei Rechtswirkungen nach

sich. Inwiefern es für die Abgabe einer Empfehlung eines Fachrapports bedurft hätte, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher begründet. Der Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt scheidet bereits am Umstand, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Empfehlung der Abteilung schulische Integration zuhanden der Kreisschulpflege augenscheinlich nicht dazu bestimmt ist, hinsichtlich der Anzahl Wochenlektionen an heilpädagogischem Unterricht seines Sohnes Beweis zu erbringen. Es handelt sich bei diesem Dokument um eine primär für den internen Gebrauch bestimmte Empfehlung. Inwiefern mit dieser Empfehlung ein Beweismittel im Rechtsverkehr geschaffen werden soll, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte für eine Absicht der Unterzeichnenden, die Empfehlung zur Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden. Zudem fehlt es an einer möglichen Tathandlung, liegt doch weder eine Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen und dem aus der Urkunde ersichtlichen Ersteller (Fälschen) noch ein nachträgliches Abändern einer Urkunde (Verfälschen) vor. Eine Falschbeurkundung (Errichtung einer echten, aber inhaltlich unwahren Urkunde) erfordert sodann eine qualifizierte schriftliche Lüge, was voraussetzt, dass der Urkunde eine erhöhte Überzeugungskraft oder Glaubwürdigkeit zukommt, weshalb ihr besonderes Vertrauen entgegengebracht wird (BGE 131 IV 125 E. 4.1; BGE 132 IV 12 E. 8.1). Inwiefern dies bei der in Frage stehenden Empfehlung der Fall sein soll, erschliesst sich nicht. Aufgrund der fehlenden Beweisbestimmung scheidet auch eine Erschleichung einer falschen Beurkundung aus. Dieser Tatbestand erfordert zudem eine Täuschungshandlung sowie Täuschungsabsicht der Beteiligten, was beides nicht erkennbar ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach B. _____ möglichst keine Sonderschüler mehr wolle, da diese kostenintensiv seien (Urk. 12/1 S. 4), entbehrt jeglicher Grundlage und ist daher nicht nachvollziehbar.

E. 11

Der Beschwerdeführer erblickt eine Urkundenunterdrückung im Sinne von Art. 254 StGB darin, dass ihm auf schriftliche Anfrage hin die ISR-Vereinbarung und die Empfehlung des schulpsychologischen Diensts nicht herausgegeben worden seien (Urk. 12/1 S. 4 f.). Der Tatbestand der Urkundenunterdrückung ist erfüllt, wenn jemand eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet. Erforderlich ist sodann Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht, wobei sich der Vorteil gerade aus dem Umstand ergeben muss, dass dem Berechtigten die Beweisführung verunmöglicht wird (BGE 73 IV 188). Die blosser Verweigerung der Herausgabe einer Urkunde – wie sie der Beschwerdeführer rügt – erfüllt den Tatbestand nicht (BGE 90 IV 134 E. 1). Damit fehlt es bereits an einer Tathandlung und der Tatbestand ist nicht erfüllt. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Beschwerdeführer die Dokumente schliesslich am 4. Oktober 2019 erhalten hat (vgl. Urk. 12/1 S. 5).

E. 12

Der Tatbestand der ungetreuen Amtsführung setzt ein privatrechtliches Rechtsgeschäft voraus, bei welchem der betroffene Amtsträger das Gemeinwesen vertritt (NIGGLI, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, N 19 f. zu Art. 314 StGB). Daran fehlt es vorliegend, steht doch vielmehr ein hoheitliches Handeln der Schulbehörden in Frage. 13.1. Weiter moniert der Beschwerdeführer, ihm sei gesagt worden, er müsse mit Geldbussen und der Wegnahme seines Sohnes rechnen, wenn er der Verfügung betreffend die Umschulung seines Sohnes nicht Folge leiste. Diese

Drohung sei auch in die Tat umgesetzt worden, indem Polizisten zu ihm gekommen seien und sich nach seinem Sohn erkundigt hätten. B. _____ habe die Polizei vorbeigeschickt, um Eindruck zu schinden und gestützt auf das Volksschulgesetz eine Anzeige beim Statthalteramt gemacht wegen "Nichtmitwirkung der Eltern." Die Behörden hätten ihm seinen Sohn rauben wollen, habe doch der Unterricht zuvor bei ihm – dem Beschwerdeführer – zu Hause stattgefunden, und sollte der Unterricht nun jedoch im Schulhaus stattfinden. Seine Frau leide noch heute darunter. Durch die Gewaltandrohung könne er nicht frei mit seinem Sohn arbeiten und sei er da-

- 9 - zu genötigt worden, diesen ins Schulhaus E. _____ zu schicken. Seine Frau müsse den Sohn jeden Tag holen und bringen und sei dadurch blockiert. Ihm – dem Beschwerdeführer – werde durch Strafanzeigen, schulische Verfügungen und Strafandrohungen gedroht. Zudem erpresse B. _____ ihn dazu, seine Kinder in die Regelschule zu schicken bzw. versuche, ihm diese wegzunehmen (Urk. 12/2 S. 5 ff.). Durch die geschilderten Vorgänge sieht der Beschwerdeführer die Tatbestände der Drohung, der Nötigung und der Erpressung erfüllt. 13.2. Dem Beschwerdeführer missfällt die Verfügung der zuständigen Schulbehörde, gemäss welcher sein Sohn nicht mehr die Sonderschule, sondern neu die Regelschule besuchen soll. Diese Verfügung hat der Beschwerdeführer soweit ersichtlich nicht angefochten. Die ihm nicht genehme Umschulung hat ihn offenbar dazu bewogen, seinen Sohn während längerer Zeit nicht mehr in die Schule zu schicken, woraufhin die Polizei bei ihm zu Hause vorstellig wurde. Des Weiteren haben ihn die zuständigen Behörden augenscheinlich auf die im Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall der Verletzung der elterlichen Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht sowie diesbezüglich Strafanzeige beim Statthalteramt erstattet. §§ 56 und 57 VSG regeln die individuelle Mitwirkung und die Pflichten der Eltern, darunter die Pflicht, für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein. Konkretisiert werden diese Regelungen in §§ 62-66 VSV. Gemäss § 76 VSG kann auf Antrag der Schulpflege vom Statthalteramt mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft werden, wer vorsätzlich gegen diese Bestimmungen verstösst. Im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls sieht das Gesetz sodann verschiedene Kinderschutzmassnahmen vor, darunter die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern (vgl. Art. 308 ff. ZGB). 13.3. Die Schulbehörden sind sowohl zuständig als auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass schulpflichtige Kinder regelmässig die Schule besuchen, so auch der Sohn des Beschwerdeführers. Um den elterlichen Pflichten Nachdruck zu verleihen, sieht das Volksschulgesetz die Möglichkeit der Aussprechung einer Busse vor, wie sie offenbar auch dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellt wurde. Wo dies zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist, können die zuständi-

- 10 - gen Verwaltungsbehörden sodann die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. § 6 PolG Zürich) – so etwa wie vorliegend, wenn Eltern sich standhaft weigern, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Nach dem Gesagten stützen sich die dem Beschwerdeführer von den zuständigen Behörden für den Fall einer Nichtbefolgung der Verfügung betreffend die Umschulung seines Sohnes und einer Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Aussicht gestellten Sanktionen auf eine klare gesetzliche Grundlage, nämlich auf das Volksschulgesetz und dessen Konkretisierung in der Volksschulverordnung sowie auf das Zivilgesetzbuch. Wer handelt, wie es das Gesetz erlaubt oder gebietet, verhält sich rechtmässig (vgl. Art. 14 StGB) und ist nicht strafbar. Das vom Beschwerdeführer

beanstandete Vorgehen der beanzeigten Personen ist im Gesetz vorgesehen und damit durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt, womit eine Strafbarkeit ausser Betracht fällt.

E. 14

Der Tatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses setzt voraus, dass ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Tierarzt oder eine Hebamme ein falsches ärztliches Zeugnis ausstellt. D. _____ (Mitarbeiterin der schulischen Integration der Stadt F. _____) und C. _____ (Schulpädagogin) gehören offensichtlich keiner dieser Berufsgruppen an und kommen daher nicht als Täterinnen in Betracht. Zudem fehlt es an der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses. Die Empfehlung betreffend die Umschulung des Sohnes stellt klarerweise kein solches dar.

E. 15

Zusammenfassend erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet. Da sich im beanzeigten Sachverhalt keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte finden und die fraglichen Tatbestände augenscheinlich nicht erfüllt sind, ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu beanstanden. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht konstatierte, liegen übliche verwaltungsrechtliche Handlungen und Verfügungen in der Kompetenz der handelnden Personen vor, wogegen verwaltungsrechtliche Rechtsmittel offen stehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 11 - III. Da der Beschwerdeführer unterliegt, hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er ersucht um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung (Urk. 8). Die vorliegende Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und die gestellten Rechtsbegehren sind aussichtslos. Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit nicht erfüllt. Das entsprechende Gesuch ist demnach abzuweisen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Gerichts ist, ihm eine Rechtsvertretung zu bestellen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Aufgrund seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.